

Gesetz
über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG)
vom 21.03.2018 (Stand 01.10.2018)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe c der Kantonsverfassung¹⁾,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der BKW AG.

Art. 2 *Stellung der BKW AG*

¹ Die BKW AG untersteht dem Schweizerischen Obligationenrecht (OR)²⁾ und der börsenrechtlichen Regulierung.

² Bei ihrer Tätigkeit untersteht die BKW AG den Bestimmungen der schweizerischen Kartellgesetzgebung. Sie darf deshalb insbesondere keinen unzulässigen Vorteil aus der Beteiligung des Kantons und aus ihrem Netzmonopol ziehen.

Art. 3 *Stellung des Kantons*

¹ Dem Kanton kommen als Aktionär der BKW AG die Rechte und Pflichten nach Artikel 660 ff. OR zu.

² Die BKW AG kann in ihren Statuten dem Kanton nach Artikel 762 OR das Recht einräumen, Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen.

³ Der Kanton setzt sich als Aktionär für die Beibehaltung des Abordnungsrechts ein.

Art. 4 *Ausübung der Rechte*

¹ Der Regierungsrat übt die Rechte aus, die dem Kanton als Aktionär zustehen.

¹⁾ BSG [101.1](#)

²⁾ SR [220](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Er bestimmt über die Abordnung und Abberufung der Vertreterinnen und Vertreter des Kantons im Verwaltungsrat der BKW AG.

Art. 5 *Auskunft und Geheimhaltung*

¹ Die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder informieren den Regierungsrat in geeigneter Weise über die Gesellschaftsangelegenheiten.

² Der Regierungsrat hat vertrauliche Informationen, die ihm die abgeordneten Verwaltungsratsmitglieder mitteilen, geheim zu halten. Vorbehalten bleiben die Informationsrechte und -pflichten nach der Grossratsgesetzgebung.

Art. 6 *Zweck der Beteiligung*

¹ Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG leistet einen Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons.

Art. 7 *Rahmen der Beteiligung*

¹ Die Beteiligung des Kantons an der BKW AG beträgt mindestens 51 Prozent und höchstens 60 Prozent an Kapital und Stimmen.

Art. 8 *Veränderung der Beteiligung*

¹ Der Regierungsrat entscheidet innerhalb des Rahmens von Artikel 7 über Zeitpunkt und Mass einer Veränderung der Beteiligung.

² Er berücksichtigt dabei die energiepolitischen, wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Ziele des Kantons.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 21. März 2018

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Zybach
Der Generalsekretär: Trees

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 29. August 2018

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Beteiligung des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Auer

RRB Nr. 915 vom 29. August 2018:

Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2018

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
21.03.2018	01.10.2018	Erlass	Erstfassung	18-061

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	21.03.2018	01.10.2018	Erstfassung	18-061